

Deutsche BKK  
38439 Wolfsburg

Bahn BKK  
Voltastr. 81  
60486 Frankfurt / Main

Daimler Chrysler BKK  
Mercedesstr. 1  
28309 Bremen

BMW BKK  
Mengkofener Straße 6  
84130 Dingolfing

Bosch BKK  
Kruppstraße 19  
70469 Stuttgart

Siemens BKK  
Heimeranstr. 31  
80339 München

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Gesundheit  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des  
Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung  
(GKV – Wettbewerbsstärkungsgesetz –GKV – WSG) (BT – Drs. 16 / 3100)**

## **Neuordnung der Institutionen**

Das WSG soll zu einem Bürokratieabbau beitragen und für mehr Wirtschaftlichkeit sorgen. Gleichzeitig werden die gesetzlichen Krankenkassen an einigen Punkten vergleichbar mit Wirtschaftsunternehmen aufgestellt ( z.B. Insolvenzrecht ). Diese Absichten werden von den unterzeichnenden Betriebskrankenkassen (BKKen) begrüßt. Den Krankenkassen einen größerer Gestaltungsspielraum für unternehmerisches Handeln einzuräumen, kann sich für die Nutzung von Effizienzreserven im Gesundheitswesen nur positiv auswirken.

Die hier beabsichtigten Veränderungen sind dann hilfreich, wenn sie zu einer Konsolidierung des Marktes beitragen sowie mehr Stringenz, Transparenz und Qualität bringen. Deshalb plädieren die unterzeichnenden BKKen für mehr Konsequenz in der Gesetzgebung:

### **Zu §§ 39, 73 d, 83, 84, 85, 106 und 137 SGB V:**

Eine eindeutigere Abgrenzung der Vertragskompetenzen von Einzelkassen, (neuen) Verbänden und Landesverbänden ist erforderlich. Krankenkassen dürfen weder zu einer Zwangsmitgliedschaft noch zu einer Umlagefinanzierung bei den Landesverbänden verpflichtet werden. Weiterhin sollte es das Ziel sein, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen BKKen, AOKen und insbesondere Ersatzkassen zu schaffen. Hierbei muss klargestellt werden, dass in den wettbewerbsintensiven Bereichen ärztliche und hausärztliche Versorgung, Hilfsmittelversorgung und Arzneimittelverträge die Einzelkasse alleinige Vertragskompetenz besitzt. Diese Regelung ist für Ersatzkassen in verschiedenen Paragraphen, z.B. § 73a Strukturverträge oder §§ 82 und 83 Gesamtverträge auf Landesebene bereits vorgesehen. Deshalb sollte durchgängig eine Regelung vorgesehen werden, mit der der Landesverband **oder** die Einzelkasse für die entsprechenden Verträge zuständig wird. Folgende Vorschriften des WSG wären demnach um den Zusatz "...**oder den Krankenkassen**" zu ergänzen: **§§ 39, 73 d, 83, 84, 85, 106, 137 SGB V.**

### **Zu § 212 Abs. 1 SGB V:**

Im Hinblick auf die geplante Privatisierung der bisherigen Bundesverbände der einzelnen Kassenarten durch Umwandlung in Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts zur Anpassung der Verbändestrukturen an die veränderten Rahmenbedingungen ist aus Sicht der unterzeichnenden BKKen ebenfalls entsprechender Korrekturbedarf.

Es ist nicht sachgerecht, als Gesellschafter der privatrechtlichen Bundesverbände nur die jeweiligen Landesverbände zu bestimmen, ohne die Krankenkassen zu berücksichtigen. Dies steht im Widerspruch zur Mitgliederstruktur im neuen Spitzenverband Bund der Krankenkassen.

Die privatisierten Bundesverbände können Ihre künftige Funktion nur dann kompetent und umfassend wahrnehmen, wenn die Krankenkassen der jeweiligen Kassenart dort als Mitglieder vertreten sind. Die notwendige enge Kooperation der bisherigen Bundesverbände mit dem neuen Spitzenverband Bund ist gewährleistet, indem ebenfalls die Krankenkassen dort Mitglieder sind, nicht aber die Landesverbände. Folglich können nur die Krankenkassen selbst, nicht aber die Landesverbände die notwendige Klammer zwischen dem Spitzenverband Bund und den bisherigen Bundesverbänden bilden.

Die Mitgliedschaft der Krankenkassen in den privatisierten Bundesverbänden erscheint auch notwendig, weil die Bundesverbände nach ihrer Umwandlung – im Gegensatz zu den Landesverbänden – keine hoheitlichen Aufgaben mehr wahrnehmen, sondern unmittelbar kassenbezogene Dienstleistungen erbringen (z. B. IT – Systembetreuung und –pflege, Unterstützung von Finanz- und Rechnungswesen, Rechnungsprüfung etc.). Diese Aufgaben besitzen eine durchgängige, bundesweite und kassenartenübergreifende Relevanz für alle Krankenkassen. Im Übrigen erfordert auch die Tatsache, dass die Bundesverbände durch die Krankenkassen zu finanzieren sind, ihre Mitgliedschaft in diesem Gremium.

**Aus diesem Grund wäre folgender neuer Satz 2 in § 212 Abs. 1 SGB V einzufügen:**

**Mit der Umwandlung werden die Krankenkassen der jeweiligen Kassenart Gesellschafter des entsprechenden Bundesverbandes.**

Weitere Verbandsmitgliedschaften sind der Entscheidung der Selbstverwaltung der Krankenkasse überlassen. Die Textpassagen des Entwurfes zur Bindewirkung der Entscheidung von Landesverbänden für die Einzelkasse sind entsprechend zu bereinigen.

Ralf Sjus

Deutsche BKK  
Herr Sjus

Herr. Jörg Gittler

Bahn BKK  
Herr Gittler

Herr Schulz

BMW BKK  
Herr Schulz

Herr Mohr

Bosch BKK  
Herr Mohr

Herr Dr. Brennenstuhl

Daimler Chrysler BKK  
Herr Brennenstuhl

Herr Dr. Unterhuber

Siemens BKK  
Herr Dr. Unterhuber